

Rechtssache T-71/02

Classen Holding KG gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

„Gemeinschaftsmarke — Zulässigkeit der Beschwerde bei der Beschwerdekammer — Formerfordernisse — Einreichung einer schriftlichen Beschwerdebegründung — Frist für einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand — Artikel 59 und 78 der Verordnung (EG) Nr. 40/94“

Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 17. September 2003 II-3183

Leitsätze des Urteils

1. *Gemeinschaftsmarke — Verfahrensvorschriften — Wiedereinsetzung in den vorigen Stand — Antragsfrist — Beginn*
(Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Artikel 78 Absatz 2)
2. *Gemeinschaftsmarke — Verfahrensvorschriften — Wiedereinsetzung in den vorigen Stand — Antrag — Formerfordernisse*
(Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Artikel 78 Absätze 1 und 3)

3. *Gemeinschaftsmarke — Beschwerdeverfahren — Frist und Form der Beschwerde — Fristgemäße Einreichung einer schriftlichen Beschwerdebegründung — Zulässigkeitsvoraussetzung*

(Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Artikel 59; Verordnung Nr. 2868/95 der Kommission, Artikel 1, Regel 49)

1. Die in Artikel 78 Absatz 2 der Verordnung Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke vorgesehene Frist von zwei Monaten für einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beginnt von dem Zeitpunkt an zu laufen, zu dem die für den Antragsteller bestehende Verhinderung, eine Frist beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) einzuhalten, wegfällt, und nicht von dem Zeitpunkt an, zu dem das Amt auf die etwaige Verspätung der vorzunehmenden Handlung hinweist.

(vgl. Randnr. 41)

2. Aus Artikel 78 Absätze 1 und 3 der Verordnung Nr. 40/94 geht klar hervor, dass der Wiedereinsetzungsantrag mit einer Antragsschrift gestellt werden muss, die zu begründen ist und mit der die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft zu machen sind. Der

Wiedereinsetzungsantrag ist daher mit einem gesonderten Schriftsatz zu stellen, der sich von der Klageschrift unterscheidet.

(vgl. Randnr. 44)

3. Nach Artikel 59 der Verordnung Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke in Verbindung mit Regel 49 der Verordnung Nr. 2868/95 zur Durchführung der Verordnung Nr. 40/94 ist es für die beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) eingereichte Beschwerde eine Zulässigkeitsvoraussetzung, dass innerhalb von vier Monaten nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung eine Beschwerdebegründung eingereicht wird.

(vgl. Randnrn. 53-54)